

2011/Nr. 05 vom 27. Jänner 2011

Der Senat hat am 18. Jänner 2011 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Änderungen nicht untersagt.

**08. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Dental Sciences“ (MSc) - Master of Science**  
**(Fakultät für Gesundheit und Medizin)**  
***(Wiederverlautbarung)***

**09. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges "Die Therapie des funktionsgestörten Kauorgans" – Akademische/r Experte/in für die Therapie des funktionsgestörten Kauorgans**  
**(Fakultät für Gesundheit und Medizin)**  
***(Wiederverlautbarung)***

# **08. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Dental Sciences“ (MSc) - Master of Science (Fakultät für Gesundheit und Medizin) (Wiederverlautbarung)**

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „Dental Sciences (MSc)“ hat zum Ziel, den Studierenden in einem modularen Aufbau vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte wissenschaftliche und praktische Kenntnisse auf dem Gebiet der intradisziplinären und interdisziplinären Zahnheilkunde zu vermitteln. Die zentrale Zielsetzung liegt in der Auseinandersetzung mit den neuesten Forschungsergebnissen in der Zahn-Mund- und Kieferheilkunde, aber auch aus Sicht der Änderungen der Bevölkerungsstrukturen und der sich daraus ergebenden neuen Aufgaben. Besonderer Wert wird dabei auf die interdisziplinären diagnostischen und therapeutischen Vernetzungen gelegt, die in der komplexen Problematik des funktionsgestörten Kauorgans vorhanden sind.

Diese Vernetzung betrifft sowohl die zentralen Fächer der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde als auch die interdisziplinären Fachbeziehungen zu anderen medizinischen Bereichen. Ein modularer Aufbau um ein definiertes Kerncurriculum ergänzt durch mehrere Neigungsgebiete als Vertiefungsfächer“ ermöglicht den Studierenden, das komplexe Gebiet mit speziellen Schwerpunkten zu gewichten.

Das Kerncurriculum befasst sich mit der Evolution des Menschen und des Kauorgans, den Strukturen und Funktionen dieses Kauorgans und den Grundlagen der Funktionsdiagnostik. Das Kauorgan wird dabei als komplexer Regelkreis dargestellt.

Die Funktionsdiagnostik wird anwendungsorientiert gelehrt und sowohl theoretisch als auch praktisch erarbeitet. Dies umfasst sowohl die Klinische Funktionsdiagnostik als auch die Instrumentelle Funktionsdiagnostik aber auch andere zusätzliche Möglichkeiten der Diagnostik. Die Statik und Dynamik des Regelbisses, die sogenannten Malokklusionen aber auch die Umsetzung in sogenannte Okklusionskonzepte sind wichtige Bereiche der Lehre. Die praktischen Kenntnisse werden im Lehrgang über das diagnostische Einschleifen und Aufwachsen einfacher und komplexer Fälle vermittelt.

Ein wesentlicher Bestandteil der zusätzlichen Möglichkeiten ist das Erlernen der Interpretation bildgebenden Verfahren und der komplexen Labordiagnostik. Auf komplementärmedizinische Methoden und alternativmedizinische Gedanken in der Diagnostik wird begrifflich eingegangen.

Vertiefende Ergänzungen zum Kerncurriculum ermöglichen den Studierenden Fachkompetenzen in speziellen Neigungsgebieten und spezialisierten Bereichen zu erwerben.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang „Dental Sciences (MSc)“ ist berufsbegleitend anzubieten. Der Universitätslehrgang weist einen modularen Aufbau auf und besteht aus dem Kerncurriculum und einem ergänzenden Vertiefungsfach mit spezieller Fachkompetenz.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### § 4. Dauer

Der Universitätslehrgang „Dental Sciences (MSc)“ umfasst 5 Semester. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 4 Semester mit der Verfassung einer Master-Thesis (120 ECTS).

#### Zulassung

#### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Dental Sciences (MSc)“ ist:

- a) ein abgeschlossenes Diplom- oder Doktoratsstudium der Zahnmedizin oder der Medizin und Zahnmedizin  
oder
- b) ein nach Maßgabe inländischer und ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Studium  
oder
- c) Der Abschluss der Ausbildung zur(m) Zahntechniker(in), wenn diese Personen mit einem teilnehmenden Zahnarzt (-ärztin) beruflich zusammenarbeiten und über mindestens 8 Jahre einschlägige Berufserfahrung verfügen.

#### § 6. Studienplätze

Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Dental Sciences (MSc)“ erfolgt jeweils nach Maßgaben vorhandener Studienplätze.

Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Aufnahme zum Universitätslehrgang „Dental Sciences (MSc)“ obliegt der Departmentleitung/Lehrgangsleitung. Die Departmentleitung/Lehrgangsleitung entscheidet insbesondere auch über das Vorliegen der in den §§ 5 und 6 genannten Zulassungsvoraussetzungen.

#### § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Dental Sciences (MSc)“ besteht aus dem Kerncurriculum, einem Vertiefungsfach zur Erreichung der Fachkompetenz und die Erstellung einer umfassenden schriftlichen Arbeit (Master Thesis).

Im Unterricht wird im Speziellen auf den Gebieten der Diagnostik, der Funktionen und möglicher Funktionsstörungen des Kauorgans, aber auch auf die durch Erwerb gediegener praktischer Kenntnisse Wert gelegt.

Besondere Interessen der Studierenden werden nach dem Kerncurriculum in modularer Weise durch ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen aus dem Vertiefungsfach als Neigungsgebiete gefördert werden.

Die Vertiefungsfächer entsprechen, als praktische und wissenschaftliche Möglichkeiten, den modernsten Erkenntnissen der Zahnmedizin.

Fach	Lehrveranstaltung	LVArt	UE	ECTS
<i>Pflichtfächer</i>			450	60
<b>Die Evolution des Menschen und des Kauorgans</b>			30	4
	Die Evolution des Menschen und des Kauorgans	VO	30	4

Fach	Lehrveranstaltung	LVArt	UE	ECTS
<b>Die Strukturen des Kauorgans</b>			<b>75</b>	<b>10</b>
	Das Cranio-Mandibuläre System (TMG)	VO	25	3
	Das Neuromuskuläre System	VO	25	3
	Okklusion und Artikulation	VO	25	4
<b>Die Funktionen des Kauorgans</b>			<b>75</b>	<b>10</b>
	Das Kauen	VO	15	2
	Das Sprechen (Atmung)	VO	15	2
	Die Haltung	VO	15	2
	Die Ästhetik	VO	15	2
	Das Stressmanagement	VO	15	2
<b>Der Regelkreis Kauorgan</b>			<b>75</b>	<b>10</b>
	Eufunktion und Dysfunktion	SE	20	3
	Schmerz und chronischer Schmerz	SE	17	2
	Psyche und Kauorgan	SE	18	2
	Die Funktion des Stressmanagements	VO	20	3
<b>Grundlagen der Funktionsdiagnostik</b>			<b>75</b>	<b>10</b>
	Das Gespräch (Anamnese)	KS	10	1
	Die klinische Funktionsdiagnostik	KS	10	1
	Die instrumentelle Funktionsdiagnostik	KS	11	2
	Die Gelenkbahnaufzeichnung und ihre Auswertung	KS	12	2
	Das Fernröntgen	VO	12	2
	Bildgebende Verfahren	VO	10	1
	Zusätzliche interdisziplinäre diagnostische Maßnahmen	KS	10	1
<b>Zusammenfassende Diagnostik – Diagnose</b>			<b>60</b>	<b>8</b>
	Zusammenfassende Diagnostik	SE	30	4
	Zusammenfassende Diagnose	SE	30	4
<b>Praktische Übungen, Dokumentation und Auswertung und Planung therapeutischer Konsequenzen</b>			<b>60</b>	<b>8</b>
	Praktische Übungen, Dokumentation und Auswertung und Planung therapeutischer Konsequenzen	TT	60	8
<i>Vertiefungsfach</i>			<i>450</i>	<i>50</i>
<b>Master Thesis</b>				<b>10</b>
<b>Gesamt</b>			<b>900</b>	<b>120</b>

## **§ 9. Lehrveranstaltungen**

Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## **§ 10. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt in folgenden Stufen:

Laufende Evaluation aller Referenten durch die Studierenden

Laufende Evaluierung der Studierenden im direkten Diskussionsunterricht

Evaluation der Lehrinhalte und Referenten am Ende des Lehrgangs durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen.

## **Prüfungen**

### **§ 11. Prüfungsordnung**

- (1) Aus allen Fächern des Kerncurriculums und des Vertiefungsfachs sind mündliche oder schriftliche Fachprüfungen abzulegen.
- (2) Eine Master-These aus dem Vertiefungsfach ist zu erstellen und in Rahmen einer kommissionellen Prüfung zu präsentieren und zu verteidigen
- (3) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (4) Leistungen aus den folgenden Universitätslehrgängen der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen:
  - "Funktionen und Dysfunktionen des Kauorgans" – Akademische/r Experte/in
  - "Die Therapie des funktionsgestörten Kauorgans" Akademische/r Experte/in für die Therapie des funktionsgestörten Kauorgans
  - „Interzeptive Kieferorthopädie - Akademischer Experte“
  - „Kieferorthopädie beim funktionsgestörten Kauorgan – Akademische/r Experte/in“
  - „Implantatprothetik – Akademische/r Experte/in“

### **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science (Dental Sciences) - MSc zu verleihen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

**09. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges "Die Therapie des funktionsgestörten Kauorgans" – Akademische/r Experte/in für die Therapie des funktionsgestörten Kauorgans  
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)  
(Wiederverlautbarung)**

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang "Die Therapie des funktionsgestörten Kauorgans" hat zum Ziel, den Studierenden vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Therapie des gestörten Kauorgans zu vermitteln. Der Schwerpunkt liegt in der Auseinandersetzung mit den neuesten Forschungsergebnissen zum Thema Funktionsdiagnostik und Funktionsstörungen sowie Therapie des gestörten Kauorgans.

**§ 2. Dauer**

Der Lehrgang " **Die Therapie des funktionsgestörten Kauorgans** " umfasst vier Semester. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 2 Semester (60 ECTS)

**§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

**§ 4. Unterrichtssprache**

Der gesamte Lehrgang wird in englischer Sprache angeboten.

**§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang "Die Therapie des funktionsgestörten Kauorgans" ist:

- a) Ein abgeschlossenes Diplom- oder Doktoratsstudium der Human- oder Zahnmedizin  
oder
- b) Ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Studium  
oder
- c) Der Abschluss der Ausbildung zur(m) Zahntechniker(in), wenn diese Personen mit einem teilnehmenden Zahnarzt (-ärztin) beruflich zusammenarbeiten und über mindestens 8 Jahre einschlägige Berufserfahrung verfügen.

**§ 6. Studienplätze**

Die Zulassung zum Universitätslehrgang "Die Therapie des funktionsgestörten Kauorgans" erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

**§ 7. Zulassung**

Die Aufnahme der Studierenden obliegt gemäß § 22 Abs. 1 Z 8 Universitätsgesetz 2002 dem Rektorat der Donau-Universität Krems.

Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 5 und 6 wird von der Lehrgangsleitung überprüft.

## § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs "Die Therapie des funktionsgestörten Kauorgans" setzt sich aus den Fächern "Initialtherapie", "Definitive Therapie der Okklusion" und „Prothetische Rehabilitation des Kauorgans“ zusammen. Die Fächer sind in Form von Block-Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

### Lehrveranstaltungsübersicht

<b>Initialtherapie</b>	<b>SStd</b>	<b>UE</b>	<b>ECTS</b>
Die symptomatische Therapie beim akuten Schmerz	3	45	6
Die kausale Therapie von Funktionsstörungen	3	45	6
Therapie bei vorwiegend muskulären Ursachen	2	30	4
Therapie bei vorwiegender Ursache im Gelenkbereich	2	30	4
Therapie bei vorwiegend okklusalen Ursachen	2	30	4
Therapie bei vorwiegend psychischen Ursachen	1	15	2
Therapie bei vorwiegend neuraler Ursache	1	15	2
Therapie bei somatischen Ursachen außerhalb des Kauorgans	1	15	2
Therapie im Falle von predominanten Umfeldfaktoren	1	15	2
<b>Definitive Therapie der Okklusion</b>			
Therapie des vollbezahnten Patienten	2	30	4
Therapie des teilbezahnten Patienten	2	30	4
Therapie des unbezahnten Patienten	2	30	4
Therapie bei medizinischen Sonderpatienten	2	30	4
<b>Prothetische Rehabilitation des Kauorgans</b>			
Diagnostische Re-Evaluierung	1	15	2
Vorbereitende Maßnahmen zur prothetischen Versorgung	1	15	2
Festsitzende und abnehmbare Versorgung des Lückengebisses	1	15	2
Okklusionskonzept der Teilprothese	1	15	2
Versorgung des zahnlosen Mundes	1	15	2
Der prothetische Sonderpatient	1	15	2
<b>Unterrichtseinheiten (UE) / ECTS</b>	<b>30</b>	<b>450</b>	<b>60</b>

## § 9. Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kund zu machen.

(2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als intensive Praktika, aber auch als moderne Fernstudieneinheiten in Form von Videokonferenzen angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von pädagogischer Betreuung und kontrolliertes theoretisches und praktisches Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten und deren pädagogischer Betreuung, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## § 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

Die Abschlussprüfung besteht aus:

Mündlichen Prüfungen über die Fächer " Initialtherapie", "Definitive Therapie der Okklusion" und „Prothetische Rehabilitation des Kauorgans“, sowie der Durchführung von zwei praktischen Arbeiten.

Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

#### **§ 11. Abschluss**

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische Expertin für die Therapie des funktionsgestörten Kauorgans“ bzw. „Akademischer Experte für die Therapie des funktionsgestörten Kauorgans“ zu verleihen

#### **§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

Univ.- Prof. Dr. Jürgen Willer  
Rektor

Prof. Dr. Anton Leitner, MSc  
Vorsitzender des Senats